

# MIETVEREINBARUNG MIETFAHRZEUG

Hausmannstätten 1.01.2017

abgeschlossen zwischen dem

## **VERMIETER:**

Vorname, Name: \_\_Andre Kelz E.U.\_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_20.01. 1972\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_Grazerstrasse 18\_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_8071 Hausmannstätten\_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail: \_\_\_\_\_03135/20 629 / info@agentur-kelz.at\_\_\_\_\_

(im Folgenden kurz: VERMIETER)

und dem

## **MIETER:**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail: \_\_\_\_\_

---

(im Folgenden kurz: MIETER)

## § 1 MIETGEGENSTAND

- 1.) Der VERMIETER vermietet an den MIETER das Mietfahrzeug der  
\_\_\_\_\_ : Schwarz  
mit der Fahrgestellnummer: \_\_\_\_\_

Beim VERMIETER handelt es sich nicht um den Eigentümer, sondern lediglich um den Leasingnehmer, des gegenständlichen Mietgegenstandes. Eigentümer des Mietfahrzeuges bleibt weiterhin die \_\_\_\_\_.

- 2.) Das gegenständliche Mietfahrzeug weist zum Übergabetermin einen Kilometerstand  
Von \_\_\_\_\_ auf.

## § 2 MIETZEIT

1.) Das Mietverhältnis beginnt mit \_\_\_\_\_ und wird auf 1,5 Jahr befristet abgeschlossen. Es endet somit am \_\_\_\_\_ ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.) Das Mietverhältnis kann durch den VERMIETER nur aus wichtigen Gründen aufgekündigt werden, insbesondere werden die in § 30 Abs. 2 des MRG erwähnten Kündigungsgründe als wichtig angesehen.

## § 3 MIETZINS / KILOMETERTARIF

- 1.) Der vereinbarte Mietzins / Kilometertarif beträgt:

Monatlich: \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ exkl.. Ust max 200KM \_\_\_\_\_

#### **§ 4 HAFTUNG**

- 1.) Der MIETER haftet für alle von ihm verursachten Schäden am Fahrzeug und dem Zubehör. Reparaturen werden durch das \_\_\_\_\_ einer Marken Werkstatt durchgeführt und dem MIETER in Rechnung gestellt.
- 2.) Service, Bremsen und Reifen kosten sind vom Mieter zu Übernehmen

#### **§ 5 EINSATZ DES FAHRZEUGES**

- 1.) Der Einsatz des Kraft- bzw. Mietfahrzeugs darf dem öffentlichen Ruf des VERMIETERS nicht schaden und darf dem Zweck des VERMIETERS nicht entgegenwirken.

#### **§ 6 DIVERSES**

- 1.) Über die Eigentumsverhältnisse des Mietfahrzeuges wurde der MIETER vom VERMIETER ausdrücklich aufgeklärt. Insbesondere ist der MIETER davon in Kenntnis gesetzt worden, dass der VERMIETER nicht Eigentümer, sondern lediglich Leasingnehmer, des Mietfahrzeuges ist. Mit dieser Vertragskonstellation erklärt sich der MIETER ausdrücklich einverstanden.
- 2.) Versicherung ist Sache des Fahrzeuglenkers (das Kraft- bzw. Mietfahrzeug ist grundsätzlich Kasko und Haftpflicht versichert, jedoch bei Selbstverschulden eines Unfalls gehen Bonus, Selbstbehalt und allfällige weitere Kosten zu Lasten des Fahrzeuglenkers oder Mieters).  
Die Fahrzeug-Benützungsanleitung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrags. Der Mieter hat die Fahrzeug-Benützungsanleitung für das Kraft- bzw. Mietfahrzeug gelesen und hält sich daran.
- 3.) Das Fahrzeug wird ohne Schäden, Mängel, nicht betankt und Vignette \_\_\_\_\_ ist inkl. Ausgeliefert

#### **§ 7 UNTERSCHRIFTEN**

- 1.) Der MIETER bestätigt mit seiner Unterschrift, dass nur Personen im Besitze eines gültigen und in Österreich zugelassenen Führerscheins das Mietfahrzeug lenken.

\_\_\_\_\_  
VERMIETER

\_\_\_\_\_  
MIETER

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_